

[Briefkopf]

6. Oktober 2010

[Kunde]

[Datum]

Wertpapierkorbtermingeschäft mit [Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht] [mit Vorauszahlung]
Ref.-Nr. []

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und des diesen ergänzenden Anhangs für Wertpapierderivate („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Allgemeine Regelungen:

Rahmenvertragsdatum: []

Abschlussdatum¹: []

Verkäufer: []

Käufer: []

Wertpapierkorb: Siehe Anlage

Dem Wertpapierkorb zugrunde liegende Wertpapiere: Siehe Anlage

Emittent: Siehe Anlage

Vertragswährung: []

Terminpreis: [] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt.]

[Kurs:]² [[Geldkurs] [Briefkurs] [Mittelkurs] [fortlaufend notierter Kurs] [letzter quotierter Kurs] [letzter gehandelter Kurs] [Schlusskurs] [Schlussauktionskurs] [Intraday-Auktionskurs] []]

[Preisfeststellungstag:]³ [[]]

¹ Wenn die Geschäftsbestätigung auch dazu genutzt werden soll, dem Vertragspartner die wesentlichen Informationen über die Ausführung des Geschäfts zu übermitteln (§ 31 Abs. 8 WpHG i.V.m. § 8 WpDVerO) wäre in den Fällen, in denen der Vertragspartner ein Privatkunde ist, neben dem Abschlussdatum auch der Abschlusszeitpunkt aufzunehmen.

² Nur erforderlich, wenn für die Abwicklung „Barausgleich“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

[Währungskurs:] ⁴	[[]]
[Wertpapierbörse:] ⁵	[Siehe Anlage]
[Terminbörse:] ⁶	[Siehe Anlage]
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz []] [TARGET-Tag „TARGET-Tag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 (das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express- Zahlungsverkehrssystem der EZB) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.] ⁷
Berechnungsstelle:	[Bank] [Vertragspartner] [, aber für Zwecke der Berechnung des Geldbetrages im Falle einer „Vorzeitigen Beendigung mit Barausgleich: [Bank] [Vertragspartner] [beide Parteien] ⁸

Regelungen betreffend Abwicklung:

Art der Abwicklung:	[Barausgleich] [Lieferung] [Wahlrecht]
[Wahlberechtigte Partei:] ⁹	[[Käufer] [Verkäufer]]
[Erklärungstag:] ¹⁰	[[]]
[Ersatzabwicklung:] ¹¹	[Lieferung]
[Fälligkeitstag für die Abwicklung:] ¹²	[] ¹³ [Der [[zweite] [] Bankarbeitstag] [[zweite] [] Abwicklungsgeschäftstag] [letzte Tag eines Abwicklungszyklusses] nach dem Wertermittlungstag] ¹⁴
[Abwicklungssystem:] ¹⁵	[Siehe Anlage]

³ Nur erforderlich, wenn der Terminpreis, Knock-in-Schwellenwert oder Knock-out-Schwellenwert nicht vereinbart wird, sondern nach Nr. 3 Abs. 6 des Anhangs von der Berechnungsstelle ermittelt werden soll.

⁴ Nur erforderlich, wenn der Referenzpreis in einer anderen Währung als der Vertragswährung ausgedrückt ist und die Umrechnung nicht auf Grundlage der von der EZB veröffentlichten EUR-Referenzkurse erfolgen soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Währungskurs“ und Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs).

⁵ Nur erforderlich, wenn die Wertpapierbörse nicht von der Berechnungsstelle bestimmt werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“).

⁶ Nur erforderlich, wenn Terminbörse nicht diejenige Derivatebörse sein soll, an der Futures und Optionen auf das Wertpapier oder auf den Wertpapierindex gehandelt werden (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Terminbörse“).

⁷ Nur erforderlich, wenn „TARGET-Tag“ oder „Euro-Zahlung“ vereinbart wird.

⁸ Nur erforderlich, wenn für den Fall „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ eine andere Partei oder Stelle die Berechnung vornehmen soll (Nr. 22 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs).

⁹ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

¹⁰ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird.

¹¹ Nur erforderlich, wenn „Wahlrecht“ vereinbart wird und nicht „Barausgleich“ (Nr. 4 Abs. 6 des Anhangs) gelten soll.

¹² Nur erforderlich, wenn der Fälligkeitstag für die Abwicklung nicht nach Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Fälligkeitstag für die Abwicklung“ in Abhängigkeit vom Wertermittlungstag bestimmt werden soll.

¹³ Anwendbar, wenn „Lieferung“ vereinbart wird oder wenn im Falle von Barausgleich oder Wahlrecht der Wertermittlungstag nach Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungstag“ in Abhängigkeit vom Fälligkeitstag für die Abwicklung bestimmt werden soll.

¹⁴ Anwendbar, wenn die Abhängigkeit des Fälligkeitstages für die Abwicklung von dem vereinbarten Wertermittlungstag von Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Fälligkeitstag für die Abwicklung“ abweichen soll.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn ein anderes als das in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungssystem“ bestimmte Abwicklungssystem (das „führende nationale Abwicklungssystem“) vereinbart wird. Das Abwicklungssystem ist primär von Bedeutung, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird. In diesem Fall sind die Wertpapiere über das Abwicklungssystem zu liefern (Nr. 4 Abs. 1 des Anhangs) und bestimmt sich das Vorliegen einer Abwicklungsstörung (Nr. 12 Abs. 1 des Anhangs) danach, ob die Lieferung im Abwicklungssystem unmöglich geworden ist. Darüber hinaus hat das Abwicklungssystem jedoch auch Bedeutung für die Bestimmung des „Abwicklungsgeschäftstages“ und des

[Abwicklungszyklus:]¹⁶ [[Zwei Abwicklungsgeschäftstage] []]
[Abwicklungsstörung:]¹⁷ [[Verschiebung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich¹⁸]]

[Regelungen betreffend Wertermittlung:]¹⁹

[Wertermittlungstag:]²⁰ [[]]
[Durchschnittskurs-
ermittlungstage:] [[[], [], [] und [] .]
[Jeder der []²¹ dem [] [Wertermittlungstag] unmittelbar
vorausgehenden regulären Handelstage.]]
[Wertermittlungszeitpunkt:]²² [Siehe Anlage]
[Marktstörungen:]²³ [Ersatzwertpapierbörse]²⁴ [Modifizierte Verschiebung]
[Nichtberücksichtigung]
[Ersatzwertpapierbörse:]²⁵ [Siehe Anlage]

[Regelungen betreffend Vorleistung des Kaufpreises:]

[Vorleistung des Kauf-
preises:] [Vereinbart]
[Vorleistungsbetrag:] []
[Fälligkeitstag für die
Vorleistung:] [[], vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5
[(a)] [(b)] des Rahmenvertrages]

[Regelungen betreffend Knock-in und Knock-out:]

[Knock-in-Ereignis:]²⁶ [[]]
[Knock-in-Schwellenwert:] [[] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag
ermittelt]]
[Folge des Eintritts des
Knock-in-Ereignisses:] [[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9
Buchstabe (a) des Anhangs entsteht.] [Der Anspruch auf Lieferung
der Wertpapiere entsteht] [Die Änderung wird wirksam.]]

„Abwicklungszyklusses“ bzw. für die nachträgliche Korrektur von Kursen oder Preisen (Nr. 23 des Anhangs). Es kann daher Sinn machen, das Abwicklungssystem auch dann zu vereinbaren, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn eine andere als die in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungszyklus“ bestimmte Anzahl von Tagen (die sich nach den für die Wertpapierbörse maßgeblichen Regeln bestimmt) vereinbart wird.

¹⁷ Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird.

¹⁸ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

¹⁹ Nur erforderlich, wenn Durchschnittskursermittlungstage oder ein abweichender Wertermittlungstag oder Wertermittlungszeitpunkt oder eine abweichende Marktstörungsregelung vereinbart werden.

²⁰ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungstag“ bestimmte Tag („ein Abwicklungszyklus vor dem Fälligkeitstag für die Abwicklung“) vereinbart wird.

²¹ Bitte die Anzahl angeben.

²² Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (regulärer Handelsschluss an der Wertpapierbörse) vereinbart wird.

²³ Nur erforderlich, wenn nicht die Ersatzregelung „Verschiebung“ vereinbart wird (Nr. 11 Abs. 3 des Anhangs).

²⁴ Diese Regelung ist den 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions unbekannt.

²⁵ Nur erforderlich, wenn für den Fall der Marktstörung vereinbart, dass die Referenzkurse einer Ersatzwertpapierbörse herangezogen werden sollen.

²⁶ Nur erforderlich, wenn als Knock-in-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

[Änderung:] ²⁷	[[]]
[Knock-out-Ereignis:] ²⁸	[[]]
[Knock-out-Schwellenwert:]	[[]] [Wie von der Berechnungsstelle am Preisfeststellungstag ermittelt.]]
[Folge des Eintritts des Knock-out-Ereignisses:]	[[Der Anspruch auf Zahlung des Geldbetrages nach Nr. 9 Abs. 9 Buchstabe (a) des Anhangs erlischt.] [Der Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere erlischt.]]
[Referenzwertermittlungszeitraum:] ²⁹	[Vom [] (einschließlich) bis zum [] (einschließlich)]
[Referenzwertermittlungstag:]	[[]]
[Referenzwertermittlungszeitpunkt:] ³⁰	[[]]

Besondere Ereignisse:

[Wertverwässerung oder -anreicherung:] ³¹	[[Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle]]
[Sonderdividende:] ³²	[[]]
[Anpassung des Einzelabschlusses:] ³³	[Wird in der Ausschüttungsperiode an die Inhaber der Aktie eine reguläre Dividende gezahlt, gilt abweichend von Nr. 15 Abs. 4 des Anhangs folgendes: Weicht die reguläre Dividende von der erwarteten Dividende ab, wird die Berechnungsstelle den Basispreis um die Differenz zwischen regulärer Dividende und erwarteter Dividende verringern, falls die reguläre Dividende die erwartete Dividende übersteigt, und erhöhen, falls die reguläre Dividende die erwartete Dividende unterschreitet. Zur Anpassung des Basispreises wird die Berechnungsstelle die regulärer Dividende (i) soweit sie sich nicht auf die Vertragswährung bezieht, nach Nr. 3 Abs. 2 des Anhangs umrechnen und (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen bezieht, in einen in der Vertragswährung ausgedrückten Geldbetrag umwandeln. „Ausschüttungsperiode“ ist der Zeitraum, der mit dem Abschlussdatum (ausschließlich) beginnt und mit dem Wertermittlungstag (einschließlich) endet.]

²⁷ Falls mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Knock-in) eine Änderung des Einzelabschlusses gelten soll, wäre hier der Text der Änderung (z.B. „Basispreis ist [] je Wertpapier“ oder „Für die Ausübung gilt Wahlrecht“) aufzunehmen.

²⁸ Nur erforderlich, wenn als Knock-out-Ereignis ein anderes Ereignis als das Erreichen oder Durchbrechen eines Schwellenwertes vereinbart wird.

²⁹ Nur erforderlich, wenn ein von Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs abweichender Zeitraum vereinbart wird.

³⁰ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 10 Abs. 4 des Anhangs bestimmte Zeitpunkt (der Wertermittlungszeitpunkt) vereinbart wird.

³¹ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und eine andere als die in Nr. 15 Abs. 3 des Anhangs vorgesehene Regelung „Anpassung durch Berechnungsstelle“ vereinbart wird.

³² Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und die Feststellung, ob eine Ausschüttung als Sonderdividende zu qualifizieren ist, nicht der Berechnungsstelle überlassen werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Sonderdividende“). Die Sonderdividende hat Bedeutung für die Frage, ob eine Wertverwässerung nach Nr. 15 Abs. 2 Buchstabe (b)(D) des Anhangs vorliegt.

[Erwartete Dividende:]³⁴

[[]]

[Einführung des Euro:]³⁵

[Wird der Handel und die Quotierung der Kurse des Wertpapiers an der Wertpapierbörse auf Euro umgestellt, so gilt: „Anpassung durch Berechnungsstelle“. Erforderliche Umrechnungen erfolgen zum offiziellen Umrechnungskurs oder, falls ein solcher nicht besteht, zu dem von der Berechnungsstelle für den Wertermittlungszeitpunkt festgestellten Devisen-Mittelkurs.]

[Umwandlung:]³⁶

[(a) Aktie für Aktie:
[Ersatzleistung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]
(b) Sonstige Leistungen für Aktie:
[Ersatzleistung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]
(c) Gemischte Gegenleistung für Aktie:
[Ersatzleistung] [Gemischte Anpassung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]]

³³ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und abweichend von Nr. 14 Abs. 4 des Anhangs die Ausschüttung einer regulären Dividende durch Änderung des Einzelabschlusses (z.B. durch Anpassung des Basispreises) berücksichtigt werden soll.

³⁴ Nur erforderlich, wenn ein Dividendenausgleich vereinbart wurde. Bitte Währung und Betrag angeben.

³⁵ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier am Abschlussdatum in einer anderen Währung als Euro ausgedrückt ist oder gehandelt wird und die Einführung des Euro während der Laufzeit des Geschäfts nicht auszuschließen ist.

³⁶ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und eine andere Regelung als „Ersatzleistung“ vereinbart wird (Nr. 16 Abs. 5 des Anhangs).

[Erwerbsangebot:] ³⁷	[(a) Aktie für Aktie: [Ersatzleistung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich] (b) Sonstige Leistungen für Aktie: [Ersatzleistung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich] (c) Gemischte Gegenleistung für Aktie: [Ersatzleistung] [Gemischte Anpassung] [Optionsbörsenanpassung] [Anpassung durch Berechnungsstelle] [Modifizierte Anpassung durch Berechnungsstelle] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]]
[Wahlrechte der Inhaber der Aktie:] ³⁸	[Steht den Inhabern der Aktie im Falle „Gemischte Gegenleistung für Aktie“ ein Wahlrecht dahin gehend zu, dass die Gegenleistung ganz oder teilweise aus sonstigen Leistungen besteht, so kann – abweichend von Nr. 16 Abs. 6 des Anhangs - der Käufer das Wahlrecht ausüben; die Erklärung über die Ausübung darf dem Verkäufer nicht später als am zweiten regulären Handelstag vor dem Tag, an dem die Inhaber der Aktie das Wahlrecht spätestens ausüben müssen, zugehen, andernfalls steht das Wahlrecht dem Verkäufer zu.]
[Verstaatlichung:] ³⁹	[[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Barausgleich] [Optionsbörsenanpassung] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]]
[Insolvenz:] ⁴⁰	[[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Baraus- gleich] [Optionsbörsenanpassung] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]]
[Delisting:] ⁴¹	[[Verhandlung] [Vorzeitige Beendigung mit Baraus- gleich] [Optionsbörsenanpassung] [Vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich]]
[Illiquider Markt:] ⁴²	[Vereinbart]
[Änderung der Rechtslage:] ⁴³	[Vereinbart]
[Insolvenzantrag:] ⁴⁴	[Vereinbart]

³⁷ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und eine andere Regelung als „Ersatzleistung“ vereinbart wird (Nr. 16 Abs. 5 des Anhangs).

³⁸ Nur erforderlich, wenn das Wertpapier eine Aktie und keine Schuldverschreibung ist und von Nr. 16 Abs. 6 des Anhangs (Ausübung des Wahlrechts durch die Berechnungsstelle) abgewichen werden soll.

³⁹ Nur erforderlich, wenn eine andere Regelung als „vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich“ vereinbart wird (Nr. 17 Abs. 5 des Anhangs).

⁴⁰ Nur erforderlich, wenn eine andere Regelung als „vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich“ vereinbart wird (Nr. 17 Abs. 5 des Anhangs).

⁴¹ Nur erforderlich, wenn eine andere Regelung als „vorzeitige teilweise Beendigung mit Barausgleich“ vereinbart wird (17 Abs. 5 des Anhangs).

⁴² Nur erforderlich, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird und die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 12 Abs. 2 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁴³ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

[Gescheiterte Absicherung:]	[Vereinbart]
[Verteuerung der Absicherung:]	[Vereinbart]
[Gescheitertes Wertpapierdarlehen:]	[Vereinbart]
[Verteuerung von Wertpapierdarlehen:]	[Vereinbart]
[Absichernde Partei:] ⁴⁵	[[]]
[Maximales Darlehensentgelt:] ⁴⁶	[[]]
[Anfängliches Darlehensentgelt:] ⁴⁷	[[]]
[Optionsbörse:] ⁴⁸	[Siehe Anlage]
Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 des Rahmenvertrages:	Soweit vorstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgen Anpassungen nach Nr. 3 Abs. 5 (c) des Rahmenvertrages („modifiziert folgend“).
Benachrichtigungen:	[]
An die Bank:	[]
An den Vertragspartner:	[]
Ihr Konto:	[]
Unser Konto:	[]
[Makler:]	[[]]
Besondere Vereinbarungen:	[Keine] []

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform⁴⁹]. Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
[Bank]

⁴⁴ Nur erforderlich, wenn die Regelung „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“ nach Nr. 18 Abs. 3 des Anhangs zur Anwendung kommen soll.

⁴⁵ Nur erforderlich, wenn für eine der Absicherungsstörungen die in Nr. 19 Abs. 2 des Anhangs vorgesehene Regelung gewählt wird.

⁴⁶ Nur erforderlich, wenn „gescheitertes Wertpapierdarlehen“ vereinbart wird.

⁴⁷ Nur erforderlich, wenn „Verteuerung von Wertpapierdarlehen“ vereinbart wird.

⁴⁸ Nur erforderlich, wenn „Optionsbörsenanpassung“ oder „Anpassung durch Berechnungsstelle“ vereinbart wird.

⁴⁹ Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Dem Wertpapierkorb zugrunde liegende Wertpapiere

Wertpapier	WKN / ISIN	Emittent	Anzahl der Wertpapie re im Korb	[Werterm ittlungsze itpunkt] ⁵⁰	[Ersatzw ertpapier börse] ⁵¹	[Wertpap ierbörse] ⁵²	[Terminb örse] ⁵³	[Abwickl ungssyste m] ⁵⁴	[Options börse] ⁵⁵

⁵⁰ Nur erforderlich, wenn ein anderer als der in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Wertermittlungszeitpunkt“ bestimmte Zeitpunkt (regulärer Handelsschluss an der Wertpapierbörse) vereinbart wird.

⁵¹ Nur erforderlich, wenn für den Fall der Marktstörung vereinbart wird, dass die Referenzkurse einer Ersatzwertpapierbörse herangezogen werden sollen.

⁵² Nur erforderlich, wenn die Wertpapierbörse nicht von der Berechnungsstelle bestimmt werden soll (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Berechnungsstelle“).

⁵³ Nur erforderlich, wenn Terminbörse nicht diejenige Derivatebörse sein soll, an der Futures und Optionen auf das Wertpapier oder auf den Wertpapierindex gehandelt werden (Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Terminbörse“).

⁵⁴ Nur erforderlich, wenn ein anderes als das in Nr. 2 Abs. 1 des Anhangs, Definition von „Abwicklungssystem“ bestimmte Abwicklungssystem (das „führende nationale Abwicklungssystem“) vereinbart wird. Das Abwicklungssystem ist primär von Bedeutung, wenn „Lieferung“ oder „Wahlrecht“ vereinbart wird. In diesem Fall sind die Wertpapiere über das Abwicklungssystem zu liefern (Nr. 4 Abs. 1 des Anhangs) und bestimmt sich das Vorliegen einer Abwicklungsstörung (Nr. 12 Abs. 1 des Anhangs) danach, ob die Lieferung im Abwicklungssystem unmöglich geworden ist. Darüber hinaus hat das Abwicklungssystem jedoch auch Bedeutung für die Bestimmung des „Abwicklungsgeschäftstages“ und des „Abwicklungszyklusses“ bzw. für die nachträgliche Korrektur von Kursen oder Preisen (Nr. 23 des Anhangs). Es kann daher Sinn machen, das Abwicklungssystem auch dann zu vereinbaren, wenn „Barausgleich“ vereinbart wird.

⁵⁵ Nur erforderlich, wenn „Optionsbörsenanpassung“ oder „Anpassung durch Berechnungsstelle“ vereinbart wird.